

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 14.03.2005

Nr.: 3

Inhalt

A Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 60 3. Nachtrag zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2008/09... 119
 - 61 Bekanntmachung über die Auslegung des 4. Beteiligungsberichtes 120
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 62 Gebührenordnung für Maßnahmen Straßenverkehr gemäß § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmen an Arbeitsstellen der Gemeinde Elbe-Parey vom 22.02.2005 120
 - 63 Hauptsatzung der Stadt Möckern 122
 - 64 Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 128
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 65 Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Jerichower Land über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Möckern- Magdeburgerforth“ 135

- 66 Wahlbekanntmachung – Gemeinde Zabakuck . 136
- 67 Öffentliche Bekanntmachung – Bewerber Bürgermeisterwahl am 3. April 2005 in der Gemeinde Zabakuck138
- 68 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey, Änderung Satzungsbeschluss, 2. Entwurf Bebauungsplan 138
- 69 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey, Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs Bebauungsplan „Güsener Straße“ OT Parey139

- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A Landkreis Jerichower Land

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Nachtrag zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2008/09

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 11.01.2005 wurde der 3. Nachtrag – Festlegung von Schuleinzugsbereichen für Gymnasien ab 01.08.2005 – genehmigt.

Danach gelten für die gymnasialen Standorte Burg, Genthin und Gommern folgende Schuleinzugsbereiche nach Grundschulbezirken:

Burg		Genthin		Gommern	
GS-Bezirk	Gemeinden	GS-Bezirk	Gemeinden	GS-Bezirk	Gemeinden
Pestalozzi	Teilgebiet Burg	Diesterweg	Teilgebiet Genthin	Biederitz	Biederitz
A. Einstein	Teilgebiet Burg	Stadtmitte	Teilgebiet Genthin		Gübs
Burg-Süd	Teilgebiet Burg	Uhland	Teilgebiet Genthin	Gerwisch	Gerwisch
Grabow	Grabow	Jerichow	Jerichow		Körbelitz
	Drewitz		Redekin	Gommern	Dannigkow
	Dörnitz		Nielebock		Gommern
	Krüssau		Wulkow		Karith
	Küsel	Schlagenthin	Brettin		Menz
	Reesen		Demsin		Vehlitz
	Rietzel		Klitsche		Wahlitz
	Stresow		Roßdorf	Möckern	Hohenziatz
	Theeßen		Schlagenthin		Möckern
	Wüstenjerichow		Zabakuck		Tryppenhna
Niegripp	Niegripp	Elbe-Parey	Bergzow		Zeddenick
	Schartau		Derben		Wallwitz
Parchau	Parchau		Ferchland	Möser	Lostau
	Ihleburg		Güsen	Wörmlitz	Büden
Tuheim	Magdeburgerforth		Hohenseeden		Königsborn
	Reesdorf		Parey		Nedlitz
	Schopisdorf		Zerben		Woltersdorf
Möser	Hohenwarthe	Tuheim	Gladau		Wörmlitz
	Pietzpuhl		Tuheim		Ziepel
	Möser				
	Schermen		Paplitz		

Der 3. Nachtrag und der Genehmigungsbescheid liegen in der Zeit vom **21. März bis 8. April 2005** während der Öffnungszeiten

dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg, Zimmer 315, aus.

Burg, den 3. März 2005

gez. Lothar Finzelberg

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Bekanntmachung
über die Auslegung des 4. Beteiligungsberichtes**

Gem. § 118 Abs. 2 und 3 GO LSA i. V. m. § 65 LKO LSA wird der 4. Beteiligungsbericht des Landkreises Jerichower Land hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 4. Beteiligungsbericht liegt

vom 01.04.2005 – 22.04.2005

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, 39288 Burg, In der Alten Kaserne 9, Zimmer 305 aus.

Burg, den 3. März 2005

Im Auftrag

gez. Berkling

B Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**Gebührenordnung
für Maßnahmen Straßenverkehr gemäß § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen
der Unternehmen an Arbeitsstellen der Gemeinde Elbe-Parey vom 22.02.2005**

	Gebührentabelle		Euro
001.	Kopfloch 2,00 x 2,00		20,00
002.	Kopfloch beidseitig		40,00
003.	Kopfloch und 5,00 m Fußweg		30,00
004.	Kopfloch und 10,00 m Fußweg		35,00
005.	Regelplan B I/1		45,00
006.	Regelplan B I/1 geändert		40,00
007.	Regelplan B I/2		50,00
007.1.	Regelplan B I/2 bis 1 Woche		25,00
008.	Regelplan B I/3		45,00
008.1.	Regelplan B I/3 bis 1 Woche		15,00
009.	Regelplan B I/3 geändert		50,00
010.	Regelplan B I/4		55,00
011.	Regelplan B I/5 bis 4 Wochen		60,00
011.1.	Regelplan B I/5 über 4 Wochen		75,00
011.2.	Regelplan B I/5 über 8 Wochen		90,00
012.	Regelplan B I/6 bis 4 Wochen		65,00
012.1.	Regelplan B I/6 über 4 Wochen		80,00
012.2.	Regelplan B I/6 über 8 Wochen		100,00
013.	Regelplan B I/7, B I/9, B I/10		45,00
013.1.	Regelplan B I/11 und B I/12		50,00
014.	Regelplan B I/16		75,00
015.	Regelplan B II/1		25,00
016.	Regelplan B II/3		30,00
017.	Regelplan B II/5		45,00
018.	Regelplan B II/8		50,00
019.	Regelplan B IV/1 geändert		40,00

019.1.	Regelplan B IV/2	45,00
020.	Regelplan C I/1	30,00
021.	Regelplan C I/2	45,00
022.	Regelplan C I/3	50,00
023.	Regelplan C I/4 bis 4 Wochen	60,00
023.1.	Regelplan C I/4 über 4 Wochen	75,00
023.2.	Regelplan C I/4 über 8 Wochen	100,00
023.3.	Regelplan C I/4 bis 3 Tage	30,00
024.	Regelplan C I/5 bis 4 Wochen	70,00
024.1.	Regelplan C I/5 über 4 Wochen	90,00
024.2.	Regelplan C I/5 über 8 Wochen	115,00
025.	Regelplan C I/6 und C I/7	80,00
026.	Regelplan C I/9	50,00
027.	Regelplan C II/1	45,00
028.	Regelplan C II/2	50,00
029.	Regelplan C II/3 (bis 3 Monate)	40,00
030.	Verlängerung mind. 50 % der Erstgenehmigung	00,00
031.	Vollsperrung bis 4 Wochen RP B I/17	90,00
031.1.	Vollsperrung über 4 Wochen RP B I/17	125,00
031.2.	Vollsperrung über 8 Wochen RP B I/17	150,00
031.3.	Vollsperrung bis 3 Tage RP B I/17	75,00
031.4.	Vollsperrung über 3 Monate RP B I/17	200,00
031.5.	Vollsperrung über 6 Monate RP B I/17	250,00
031.6.	Vollsperrung 1 Tag RP B I/17	50,00
032.	Genehmigung einer Arbeitsstelle für Dachdecker o.Ä. (Baugerüst)	45,00
033.	Einsatz eines Autokranes (Vollsperrung) 1 Tag	50,00
033.1.	Einsatz eines Autokranes (Vollsperrung) max. 5 h	25,00
034.	Einsatz eines Autokranes (Vollsperrung) über 1 Tag	70,00
035.	Einsatz eines Autokranes (halbs. Sperrung)	45,00
035.1.	Kranstellung Gehweg stundenweise	20,00
036.	Genehmigung eines Bauzaunes bis 1 Woche	35,00
037.	Genehmigung eines Bauzaunes mehr als 1 Woche	90,00
038.	Umfahrung	70,00
039.	Umzug Beschilderung	11,00
040.	Beschilderung Baustellenzufahrt	15,00
041.	Aufzüge, Hebebühne Gehwegsperrung max. 3 Tage	20,00
042.	Säuberung von Verkehrsnebenflächen	25,00
043.	Schädlingsbekämpfung/Baumspritzung RP C II/3	40,00
044.	Sperrung öffentliche Plätze (Marktplatz)	60,00
045.	Folgestraßen einer Baumaßnahme (gleiche Sperrung)	10,20
046.	Sperrung PKW-Einstellplätze	20,00
047.	Treib- und Drückjagd	15,00
048.	Baufällung	50,00
049.	Stundensatz für Außentermine	30,00

Elbe-Parey, 22.02.05

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

63

Stadt Möckern

Hauptsatzung der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 (3) Zi. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 28.10.2004 folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Möckern“. Sie wurde erstmalig im Jahre 948 urkundlich erwähnt.
- (2) Die Stadt Möckern besteht aus den Ortsteilen Büden, Friedensau, Hohenziatz, Lübars, Möckern, Stegelitz, Wörmlitz und Ziepel. Die Ortsteile sind gleichzeitig Ortschaften.
- (3) Die althergebrachten Gemeindebezeichnungen „Büden“, „Friedensau“, „Hohenziatz“, „Lübars“, „Möckern“, „Stegelitz“, „Wörmlitz“ und „Ziepel“ gelten als Ortsteil- und Ortschaftsbezeichnungen weiter.
- (4) Für räumlich abgegrenzte Siedlungen, die keinen Ortschafts- oder Ortsteilcharakter haben, werden die Bezeichnungen Glienicke, Kampf, Klein-Lübars, Landhaus, Lütznitz, Lüttgenziatz, Pabsdorf und Riesdorf verwendet.
- (5) Die Stadt Möckern gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Möckern.

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Möckern führt ein Wappen in Schildform mit der Blasonierung:
In Gold eine rote Burg mit drei Zinntürmen,
grünen beknaufte Spitzdächern und offenem Tore,
darin ein gezogenes Fallgitter, seitlich je ein Erker
mit grünem beknaufte Spitzdach.
Die Stadt Möckern führt eine dreistreifige Flagge in den Farben Grün/Rot/Gelb mit dem aufgelegten Stadtwappen.
- (2) Die Ortschaft Büden führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Geteilt von Rot über Gold,
in Rot ein schwarzer Pflug,
in Gold fächerförmig drei grüne Eichenblätter.
Die Ortschaft Büden führt eine Flagge in den Farben Gelb/Rot mit dem aufgelegten Wappen
- (3) Die Ortschaft Friedensau führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Silber auf einer vierbogenförmigen roten
Gloriole das silberne Christus-Monogramm,
begleitet von den Buchstaben Alpha und Omega.
Die Ortschaft Friedensau führt eine Flagge in den Farben Rot/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.
- (4) Die Ortschaft Hohenziatz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Gespalten von Blau und Silber,
rechts eine goldene Garbe,
links eine rote Postsäule belegt mit einem goldenen Posthorn.
Die Ortschaft Hohenziatz führt eine Flagge in den Farben Weiß / Blau mit dem aufgelegten Gemeindegewappen.
- (5) Die Ortschaft Lübars führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Silber ein blauer Schräglinksbalken
belegt mit drei aufrechten goldenen Eicheln,

begleitet oben von einem,
unten von drei steigenden grünen Lindenblättern,
keilförmig nach links gestellt.

Die Ortschaft Lübars führt eine Flagge in den Farben Blau/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.

- (6) Die Ortschaft Möckern führt das Wappen und die Flagge der Stadt Möckern.
- (7) Die Ortschaft Stegelitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Gold ein blauer Welschrägbalken,
oben ein natürlicher Stieglitz,
auf einem schwarzen Ast mit goldenem runden Astende sitzend,
unten ein schrägrechts schwebender schwarzer Spaten.
Die Ortschaft Stegelitz führt eine Flagge in den Farben Blau/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.
- (8) Die Ortschaft Wörmnitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Geviert,
1 und 4 in Silber zwei grüne Eichenblätter mit Eichel,
2 und 3 grün.
Die Ortschaft Wörmnitz führt eine Flagge in den Farben Grün/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.
- (9) Die Ortschaft Ziepel führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Schräglingsgeteilt von Grün und Silber,
darin zwei schrägrechte dreiblättrige Kleeblätter
in verwechselten Farben.
Die Ortschaft Ziepel führt eine Flagge in den Farben Weiß/Grün mit dem aufgelegten Wappen.“
- (10) Die Stadt Möckern führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung in der Anlage beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Möckern * Jerichower Land“.

II. Abschnitt **ORGANE**

§ 3 **Stadtrat**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates tragen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

§ 4 **Zuständigkeit des Stadtrates**

Der Stadtrat entscheidet über über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie erheblich sind.

- 1) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. des § 97 Abs. 1 letzter Satz GO LSA sind:
- überplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen oder
 - außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen oder
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben bei inneren Verrechnungen und Zuführungen zwischen den Teilhaushalten gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich i. S. d. § 97 Abs. 1 letzter Satz GO LSA.
- Über Leistungen dieser Ausgaben entscheidet der Bürgermeister.
- 2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Bürgermeister nach Maßgabe des Abs. 1 seine Zustimmung gegeben hat, sind dem Stadtrat halbjährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 **Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
- Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 Stadträten,
 - Bauausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 Stadträten,
 - Kulturausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 Stadträten.
- Die Ausschüsse bestimmen aus den ehrenamtlichen Mitgliedern jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bauausschuss und der Kulturausschuss sind beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:
1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall ab 50.000,00 €.
 2. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 100.000,- € und bei Umschuldung von Krediten 1.000.000 ,00 € nicht übersteigt.
 3. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 13 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 5.000,00 € liegen und 30.000,00 € nicht übersteigen.
 4. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 16 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 2.500,00 € liegen und 100.000,00 € nicht übersteigen.
- Darüber hinaus kann der Hauptausschuss in wichtigen Angelegenheiten der Stadt beraten und die Sitzungen des Stadtrates vorbereiten, dazu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Satzungen,
 - b) Einwohneranträge,
 - c) Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtrates, der Ausschüsse, von Ortschaftsräten oder des Bürgermeisters, soweit dadurch nicht in ein förmliches Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren eingegriffen wird,
 - d) Haushalts-, Kassen- und steuerrechtliche Angelegenheiten,
 - e) Haushaltssatzung einschließlich des Haushalts- und Investitionsplanes,
 - f) Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung,
 - g) Stellenplanung in allen Änderungserfordernissen.
- (4) Der Bauausschuss entscheidet abschließend über:
1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) für eine Auftragssumme im Einzelfall ab 50.000,00 €.
 2. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
 3. Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
 4. Er ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:
 - Stadtentwicklung
 - Wohnungsförderung
 - Wirtschafts- und Verkehrsförderung
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Umweltschutz
 - Denkmalschutz.
- (5) Der Kulturausschuss entscheidet abschließend über:
1. den Jahreskulturplan,
 2. die Verteilung der geplanten Haushaltsmittel an Vereine und Gruppen im Rahmen von Kultur, Sport, Jugend und Senioren, soweit die Ortschaftsräte nicht zuständig sind.
 3. Er ist weiterhin zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:
 - Kultur
 - Vereine
 - Jugend
 - Sport
 - Schulen
 - Kindertagesstätten
 - Senioren
 - Bibliothek

- Soziales
- Gesundheit
- die Errichtung bzw. Schließung von städtischen Grundschulen, Kindertagesstätten und Horten

(6) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates im öffentlichen Teil bzw. gegebenenfalls im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt gegeben.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in seinen Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Verwaltungsgemeinschaft Möckern.
- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über
 1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall bis zu 50.000,00 €.
 2. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 13 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 5.000,00 € nicht übersteigen.
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Zi. 16 der GO LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 2.500,00 € nicht übersteigt.
 4. Der Bürgermeister ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt im Rahmen des Stellenplanes.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Der Stadtrat bestellt entsprechend § 74 der GO LSA eine Gleichstellungsbeauftragte, deren Amtszeit der Wahlperiode des Stadtrates entspricht. An Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und an Ortschaftsratssitzungen kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Ladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder einen Stadtrat.

§ 11 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt EHRENBÜRGER

§ 12 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:
Büden, Friedensau, Hohenziatz, Lübars, Möckern, Stegelitz, Wörmnitz, Ziepel
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

1. Ortschaft Büden:	5 Mitglieder
2. Ortschaft Friedensau:	7 Mitglieder
3. Ortschaft Hohenziatz:	7 Mitglieder
4. Ortschaft Lübars:	7 Mitglieder
5. Ortschaft Möckern:	9 Mitglieder
6. Ortschaft Stegelitz:	7 Mitglieder
7. Ortschaft Wörmnitz:	7 Mitglieder
8. Ortschaft Ziepel:	7 Mitglieder
- (3) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister zu wählen. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist ein stellvertretender Ortsbürgermeister für den Verhinderungsfall zu wählen.
- (5) Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen:
 1. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, insbesondere Veranstaltungen von Volksfesten innerhalb der Ortschaft,
 2. die Förderung der örtlichen Vereinigungen, des Gemeinschaftslebens,
 3. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken und Einrichtungen der Ortschaft bis zu einem Jahresnutzungsentgelt im Einzelfall von 5.000,00 € (sofern sie nicht Aufgabe der laufenden Verwaltung sind. Dazu gehören das Vermieten von Wohnungen durch die Wohnungsbaugesellschaft).
 4. Pflege vorhandener Partnerschaften,

5. Dorferneuerungsmaßnahmen,
 6. Stadtsanierungsmaßnahmen.
- (6) Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine evangelische Freikirche. In der Ortschaft Friedensau haben die Mitglieder dieser Freikirche ihren wöchentlichen Ruhetag am Samstag und zwar in der Zeit von Freitag nach Sonnenuntergang bis Samstag nach Sonnenuntergang.

VI. Abschnitt **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

§ 14 **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Sekretariat des Bürgermeisters im Rathaus Möckern, Am Markt 10 , 39291 Möckern, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – in den örtlichen Aushängekästen. Die örtlichen Aushängekästen befinden sich an folgenden Standorten:
 1. am Rathaus Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
 2. Ortschaft Büden – vor dem Grundstück Woltersdorfer Straße 8
 3. Ortschaft Friedensau – an der Theologischen Hochschule, An der Ihle 19
 4. Ortschaft Hohenziatz – am Gemeindezentrum, Im Winkel 7
 5. Ortschaft Lübars – am Ortschaftsbüro, Straße der Freundschaft 11
 6. Ortschaft Stegelitz – am kleinen Dorfplatz, Burger Straße 18
 7. Ortschaft Wörmlitz – an der „Alten Schule“, Platz der Jugend 1
 8. Ortschaft Ziepel – am Schwimmbad, Thälmannstr. 30.
- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Aushängekästen gemäß Zi. 2 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushängekästen gemäß Zi. 2 zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (4) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt im Aushangskasten der jeweiligen Ortschaft und im Aushangskasten am Rathaus Möckern.
- (5) Bekanntmachungen im Rahmen der Amtshilfe werden im Aushangskasten am Rathaus Möckern, Am Markt 10 ausgehängt.

VII. Abschnitt **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 15 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Möckern vom 21.03.2002 außer Kraft.

Dr. Rönnecke
Bürgermeister

Anlage
Siegelabdruck

64

**Satzung
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff.), und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105 ff.), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener in seiner öffentlichen Sitzung am 01. März 2005 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (nachfolgend Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifes.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist;
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - f) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - g) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesem Falle findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26,00 Euro übersteigen.

Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- a) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
- b) Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

- g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen, Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgeschriebenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 26,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. wer die Kosten durch eine der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Beitrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentstehung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Verwaltungsgemeinschaft einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist es zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzungen der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow vom 18.11.1998, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.08.2002, sowie der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener vom 18.12.2001 außer Kraft.

Genthin, 09. März 2005

gez. P. Schwindack
 Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

-Siegel-

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2)
 der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren Pauschbetrag in Euro
Allgemeine Verwaltungskosten		
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	1,50
1.2.	im Format DIN A 4	2,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 - 30,00
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß bis zum Format DIN A 4 je kopierter Seite	0,10
2.1.1.	ab 10. Seite	0,05
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je kopierter Seite ab 10. Seite je Seite	0,30 0,15
2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,50
2.3.	mit Farbkopiergeräten	1,50
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	3,00
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufertigung	3,00
3.1.1.2.	e Seite der Mehraufertigung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
3.2.	Ausstellungen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,00 - 60,00
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 - 60,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche	

	Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	15,00
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	5,00 - 100,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00 - 40,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,50
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 - 100,00
5.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	5,00
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,00
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 - 150,00
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputer erforderlich wird	
	zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 - 300,00
5.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihm abgeführt worden ist	5,00 ¹⁾
	(Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.)	
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 - 20,00
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für je angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
6.2.	Gemeindepläne bis zur Größe	
6.2.1.	1 : 5.000	10,00
6.2.2.	1 : 10.000	2,50
6.2.3.	1 : 15.000	1,50
6.2.4.	1 : 25.000	1,00
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung	

	(Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	5,00 - 10,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 100,00
9.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 - 10,00
	Besondere Verwaltungskosten	
10.	Haupt- und Finanzverwaltung	
10.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsantrag von 5.000,00 Euro	10,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
10.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
10.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
10.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
11.	Vermögens- und Bauverwaltung	
11.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	10,00
11.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
11.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
11.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
11.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1. und 10.2. fallen	10,00 - 50,00
11.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 Bau GB	12,50 - 26,00 ²⁾
11.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	10,00 - 50,00
11.5.1.	für Leistungen mit einem Wert von über 500.000,00 Euro	30,00

11.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
11.6.1.	0,2 m ²	1,00
11.6.2.	0,5 m ²	1,50
11.6.3.	1,0 m ²	2,60
11.6.4.	über 1,0 m ²	4,00
11.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen in Kopie	20,00
11.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	5,00 - 20,00
11.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitplanung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	5,00 - 20,00
11.10.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 - 20,00
11.11.	Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz	12,50
11.12.	Genehmigungsfreistellungserklärung nach § 68 BauO LSA	20,00 - 50,00
11.13.	Bearbeitung von Anträgen im Rahmen der Städtebausanierung je angefangene halbe Stunde	15,00
12.	Fundangelegenheiten	
12.1.	Bescheinigungen und sonstige Auskünfte in Fundangelegenheiten	3,00
12.2.	Verwaltungsgebühr für	
12.2.1.	die Aufbewahrung von Fundsachen bei einem Schätzwert von 10,00 Euro bis 30,00 Euro	5,00
12.2.2.	von Fundsachen bei einem Schätzwert von 30,00 Euro bis 500,00 Euro	10,00
13.	Archiv ³⁾	
13.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	8,00 - 20,00
13.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	2,00
	je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 13.1. erhoben werden.	
13.3.	Benutzung des Archivs	
13.3.1.	für einen Tag	5,00
13.3.2.	für eine Woche	15,00
13.3.3.	für längere Zeit bis zu	50,00

14.	Rechtsbehelfe ⁴⁾	
14.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskosten-satzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 - 500,00
15.	Büchereiwesen	
15.1.	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,50
15.2.	Buchvorstellungen je Buch	0,30
15.3.	Ersatzausstellungen von Lesekarten	
15.3.1.	für Erwachsene	1,00
15.3.2.	für Jugendliche	0,50

Anmerkungen

¹⁾ zu lfd. Nr. 5.2.6.

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

²⁾ zu lfd. Nr. 11.4.

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse.

Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

³⁾ zu lfd. Nr. 13. bis 13.3.3.

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

⁴⁾ zu lfd. Nr. 14 bis 14.1.

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

2. Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der
Verordnung des Landkreises Jerichower Land über das Landschaftsschutzgebiet (LSG)
„Möckern-Magdeburgerforth“

Der Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, das mit Beschluss des Bezirkstages Magdeburg Nr.95-14 (VI) 75 vom 01.Januar 1975 verordnete Landschaftsschutzgebiet „Möckern-Magdeburgerforth“ neu zu ordnen und an die bestehende Gesetzeslage anzupassen.

Den Eigentümern, Nutzungsberechtigten und sonstigen Betroffenen wird die Gelegenheit gegeben, Ihre Anregungen und Bedenken zum o.g. Entwurf abzugeben.

Der Entwurf der Verordnung des Landkreises Jerichower Land über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Möckern-Magdeburgerforth“, Text und kartographische Darstellung im Maßstab 1:100 000, liegt

vom 14.März 2005 bis zum 15.April 2005

im Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“, Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin, Zimmer 14

während folgender Zeiten:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

und in der Gemeinde Karow, im Büro des Bürgermeisters, Friedenstraße 29 in 39307 Karow

montags von 16.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Die entsprechenden topographischen Karten im Maßstab 1:10.000 sind beim Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde während der Sprechzeit oder nach Terminvereinbarung einzusehen.

Anregungen, Hinweise und Bedenken zu dem Entwurf können bis zum 15.April 2005 bei der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin und bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land, Brandenburger Straße 100 in 39307 Genthin schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Genthin, den 07.03.2005

Siegel

i. A. gez. Sontowski

66

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) erfolgt hierdurch für die Gemeinde Zabakuck folgende

Wahlbekanntmachung

gemäß § 38 KWO LSA

Am Sonntag, dem 03. April 2005, findet die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Zabakuck statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Zabakuck ist in einen Wahlbezirk eingeteilt.

Der Wahlraum wird im Gemeindehaus, Am Park 12, 39307 Zabakuck, eingerichtet.

1. In der Gemeinde wird der Bürgermeister nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.

4. Auf Verlagen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der Wahl des Bürgermeisters
- hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
 - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
- muss sich vom Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und diese in dem verschlossenem Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen beim Einwohnermeldeamt der VGem Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, Genthin, abgeholt werden.
 - Wer wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
 - Wer sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Abkreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist;
- wenn er bei der Bürgermeisterwahl mehr als eine Kennzeichnung enthält;
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält;
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Verwaltungsamtes der
VGem Elbe-Stremme-Fiener

67

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt hierdurch für die

Gemeinde Zabakuck
folgende

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt:

**Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 03. April 2005
in der Gemeinde Zabakuck**

Name	Vorname	Tag der Geburt	Beruf	Haupt-wohnung
Ehrenbrecht	Udo	28.02.1954	Fernsehtechniker	Am Park 1 B 39307 Zabakuck

Im Auftrage

gez. P. Schwindack
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes der
Verwaltungsgemeinschaft
Elbe-Stremme-Fiener

68

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Beschluss-Nr. : 003/2005 vom 09.02.2005

**Betrifft: Änderung Satzungsbeschluss
Nr. 033/2004 vom 20.04.2004**

2. Entwurf Bebauungsplan

„Güsener Straße“ im OT Parey

Der Gemeinderat Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 22.02.2005 beschlossen, den Bebauungsplan „Güsener Straße“ im OT Parey zu ändern.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Elbe-Parey, den 01.03.2005

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Öffentliche Auslegung
des 2. Entwurfs Bebauungsplan „Güsener Straße“
OT Parey gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der vom Gemeinderat Elbe-Parey in seiner Sitzung vom 22.02.2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 2. Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung liegen aufgrund der erneuten Auslegung verkürzt gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB

vom 23.03.05 bis zum 15.04.05

in der Gemeinde Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst- Thälmann- Str. 15 im Bürger-Info-Center während folgender Zeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus:

Montag	07:00 Uhr	bis	13:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr	bis	11:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr	bis	17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Elbe-Parey, den 01.03.2005

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

<p>Impressum: <u>Herausgeber:</u></p> <p>Landkreis Jerichower Land PF 1131 39281 Burg</p>	<p><u>Redaktion:</u> Kreistagsbüro Telefon: 03921 949-1701 Telefax: 03921 949-1099 Internet: www.lkj.de E-Mail: Kreistagsbuero@lkj.de Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats</p>
---	---

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkj.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.